

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020

– Drucksache 19/13800 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 981. Sitzung am 11. Oktober 2019 beschlossen, zu der Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 gemäß Artikel 110 Absatz 3 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt das Maßnahmenpaket der Bundesregierung im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 zur Kenntnis. Die Finanzierung des Maßnahmenpakets erfolgt durch den Bundeshaushalt sowie zu einem wesentlichen Teil über den deutlich erweiterten „Energie- und Klimafonds“ (EKF). Das Maßnahmenpaket enthält auch verschiedene steuerliche Fördermaßnahmen. Länder und Kommunen sind zumindest bei den vorgesehenen steuerlichen Fördermaßnahmen sowie bei der geplanten Erhöhung des Wohngelds finanziell betroffen. Bei den Programmausgaben des EKF, aber auch den zusätzlichen Ausgaben in den Einzelplänen kann es darüber hinaus – je nach Ausgestaltung – zu direkten oder indirekten finanziellen Belastungen der Haushalte von Ländern und Kommunen kommen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Kommunen, insbesondere die mit den vorgesehenen steuerlichen Förderungen verbundenen unmittelbaren und mittelbaren Steuermindereinnahmen, sind bisher jedoch weder aus dem von der Bundesregierung beschlossenen Eckpunktepapier zum Klimaschutzprogramm noch aus den nun vorliegenden Ergänzungen zum Bundeshaushalt 2020 ersichtlich.
2. Der Bund hat in seinem Eckpunktepapier zum Klimaschutzprogramm angekündigt, dass im Rahmen des Bundesratsverfahrens zu den finanzwirksamen Gesetzen über eine faire Lastenteilung zwischen den föderalen Ebenen gesprochen werden soll. Vor diesem Hintergrund fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, möglichst rasch ein Finanztableau vorzulegen und darin darzulegen, in welchem Umfang sich aus dem geplanten Maßnahmenpaket im Einzelnen finanzielle Belastungen für die Haushalte von Ländern und Kommunen ergeben werden.

3. Der Bundesrat stellt zudem fest, dass der Bund über erhebliche Einnahmepotenziale unter anderem aus der vorgesehenen CO₂-Bepreisung verfügt. Diese werden auch in der vorliegenden Ergänzung des Bundeshaushalts 2020 erkennbar. Angesichts der damit entstehenden Möglichkeiten des Bundes, die Maßnahmen des Klimaschutzprogramms aus neu entstehenden Einnahmen zu finanzieren, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich an den finanziellen Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen umfassend, dauerhaft und in maßgeblichem Umfang sowie vor dem Hintergrund von steigenden Preisen für die CO₂-Zertifikate auch dynamisch zu beteiligen.
4. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung deshalb auf, auf dieser Grundlage schnellstmöglich die angekündigten Gespräche mit den Ländern aufzunehmen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Ziffern 1, 2 und 4:

Der Bund unterstützt die Länder und Kommunen auch mit dem Klimaschutzprogramm 2030 mit vielfältigen Maßnahmen zum Klimaschutz auf regionaler und lokaler Ebene, zum Beispiel durch erhebliche Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr (Regionalisierungsmittel und Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Sofern die Haushalte von Ländern und Kommunen durch Maßnahmen betroffen sind, erfolgen die Beteiligung der Länder und Gespräche im Rahmen der jeweiligen Gesetzgebungsverfahren für die einzelnen Maßnahmen. Die finanziellen Wirkungen dieser Maßnahmen für Bund, Länder und Kommunen werden in den entsprechenden Gesetzentwürfen ausgewiesen. In den Eckpunkten zum Klimaschutzpapier hat die Bundesregierung angekündigt, im Rahmen des Bundesratsverfahrens zu finanzwirksamen Gesetzen zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms über eine faire Lastenteilung zu sprechen. Mit seinen im Klimaschutzprogramm 2030 beschlossenen Maßnahmen setzt der Bund den Rahmen für den Klimaschutz in Deutschland in den nächsten zehn Jahren und leistet einen maßgeblichen Beitrag zur Erreichung der klimapolitischen Ziele Deutschlands. Zu einer erfolgreichen Umsetzung ist es jedoch erforderlich, dass alle staatlichen Ebenen und alle gesellschaftlichen Kräfte in ihrem Verantwortungsbereich diese Maßnahmen unterstützen.

Zu Ziffer 3:

Die Einführung einer CO₂-Bepreisung für den Non-ETS-Sektor ist integraler Bestandteil des Klimaschutzprogramms 2030. Die sich daraus ergebenden Einnahmen dienen damit zur Finanzierung der insbesondere im Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ vorgesehenen Klimaschutzfördermaßnahmen sowie zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger wie im Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehen. Finanzieller Spielraum zur Beteiligung des Bundes an Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen entsteht hierdurch nicht.

